

# Zur Unmaßgeblichkeit der Ausschlussgründe der §§ 271 und 271a UGB für Prospektkontrolloren nach dem InvFG

Sebastian Bergmann

**Im folgenden Beitrag wird die Frage untersucht, ob die Abschlussprüfer-Ausschlussgründe der §§ 271 und 271a UGB auch hinsichtlich Prospektkontrolloren ausländischer Kapitalanlagegesellschaften zu beachten sind [1].**

Stichwörter: Ausländische Kapitalanlagengfonds, ausländische Kapitalanlagegesellschaften, Ausschlussgründe, Prospektkontrolle, Prospektkontrollor, Repräsentant.

JEL-Classification: G 20, K 22, K 23.

The following article analyses the question whether the auditors exclusions stipulated in sec. 271 and 271a of the Austrian Commercial Code (UGB) have to be taken into account with respect to prospectus auditors of foreign investment management companies.

## 1. Einleitung

In der Fondspraxis kommt es mitunter vor, dass inländische Banken, die (unmittelbar oder mittelbar) mehrheitlich an ausländischen Kapitalanlagegesellschaften beteiligt sind, gleichzeitig als deren inländische Repräsentanten und Prospektkontrolloren fungieren. Vor dem Hintergrund, dass die Zulässigkeit dieser Praxis in derzeit laufenden Gerichtsverfahren im Hinblick auf die Abschlussprüfer-Ausschlussgründe der §§ 271 und 271a UGB hinterfragt wird, soll im Folgenden der Frage nachgegangen werden, ob letztere bei der Bestellung von Prospektkontrolloren ausländischer Kapitalanlagegesellschaften überhaupt beachtet werden müssen oder ob rechtliche, wirtschaftliche bzw. personelle Verflechtungen im Verhältnis zwischen ausländischen Kapitalanlagegesellschaften und ihren inländischen Prospektkontrolloren unproblematisch sind. Untersucht werden soll dabei sowohl die Rechtslage nach dem InvFG 1993 [2] als auch jene nach dem mit Wirkung ab 1.9.2011 an dessen Stelle getretenen InvFG 2011 [3].

Da die Voraussetzungen für den Vertrieb von ausländischen Kapitalanlage-

fondsanteilen unionsrechtlich nicht harmonisiert sind [4], können für die gegenständliche Fragestellung keine Erkenntnisse aus den einschlägigen EU-Richtlinien gewonnen werden [5].

## 2. InvFG 1993

### 2.1. Keine unmittelbare Anwendbarkeit des KMG

Nach dem KMG [6] darf ein öffentliches Angebot grundsätzlich nur dann erfolgen, wenn ein nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erstellter Prospekt veröffentlicht wurde [7]. Da der Abschnitt II (§§ 24 bis 32) des InvFG 1993 die Voraussetzungen für ein inländisches Angebot von Anteilen an ausländischen Kapitalanlagengfonds einschließlich des dabei maßgeblichen Prospektregimes selbst regelte [8], waren solche ausdrücklich von der Prospektspflicht des KMG ausgenommen (§ 3 Abs 1 Z 4 KMG) [9]. Ausgeschlossen war folglich auch eine unmittelbare Anwendung von § 8 Abs 4 KMG, der normiert, dass bei Prospektkontrolloren keine Ausschlussgründe vorliegen dürfen und als solche die in den §§ 271 und 271a UGB [10] angeführten Tatbestände sinngemäß gelten.

[1] Dem Beitrag liegt ein vom Verfasser für Rechtsvertreter einer inländischen Bank erstelltes Rechtsgutachten zugrunde.

[2] Bundesgesetz über Kapitalanlagengfonds (Investmentfondsgesetz – InvFG 1993), BGBl Nr 818/1993, zuletzt geändert durch das Budgetbegleitgesetz 2011, BGBl I Nr 111/2010, aufgehoben durch § 198 Abs 1 InvFG 2011, BGBl I Nr 77/2011.

[3] Bundesgesetz über Investmentfonds (Investmentfondsgesetz 2011 – InvFG 2011), BGBl I Nr 77/2011, zuletzt geändert durch BGBl I Nr 83/2012.

[4] Vgl. *Buchberger* in *Macher/Buchberger/Kalss/Oppitz*, InvFG Vor § 24 Rz 15.

[5] Die Regelungen über den Vertrieb von Anteilen ausländischer Investmentfonds wurden vom österreichischen Gesetzgeber weitgehend aus dem früheren deutschen Aus-InvestmG übernommen (vgl. *Buchberger* in *Macher/Buchberger/Kalss/Oppitz*, InvFG Vor § 24 Rz 16; zwischenzeitlich wurde das deutsche Vertriebsregime für ausländische Investmentfonds unter weitgehender Beibehaltung der Regelungsinhalte in den 4. Abschnitt (§§ 135 bis 140) des deutschen InvFG überführt). Ungeachtet dessen können im gegenständlichen Zusammenhang auch aus

dem deutschen Investmentfondsrecht keine zweckdienlichen Hinweise gewonnen werden, weil der österreichische Gesetzgeber mit der Anordnung der ex-lege-Funktion des inländischen Repräsentanten als Prospektkontrollor (siehe dazu die Punkte 2.2. und 3.2.) punktuell einen anderen Weg beschritten hat, als sein deutsches Pendant.

[6] Bundesgesetz über das öffentliche Anbieten von Wertpapieren und anderen Kapitalveranlagungen und über die Aufhebung des Wertpapier-Emissionsgesetzes (Kapitalmarktgesetz – KMG), BGBl Nr 625/1991, zuletzt geändert durch das BGBl I Nr 145/2011.

[7] Vgl. *Macher* in *Macher/Buchberger/Kalss/Oppitz*, InvFG Vor § 1 Rz 136.

[8] Vgl. *Zib/Russ/Lorenz* in *Zib/Russ/Lorenz*, KMG § 3 Rz 50; *Macher* in *Macher/Buchberger/Kalss/Oppitz*, InvFG Vor § 1 Rz 137.

[9] Vgl. *Macher* in *Macher/Buchberger/Kalss/Oppitz*, InvFG Vor § 1 Rz 137.

[10] § 8 Abs 4 KMG verweist bis heute auf die §§ 271 und 271a des „HGB“. Eine infolge des HaRÄG 2005 (BGBl I Nr 120/2005) erforderliche terminologische Anpassung ist bisher nicht erfolgt.



Photo: privat

Ass.-Prof. Dr. Sebastian Bergmann, LL.M. ist Mitarbeiter des Instituts für Finanzrecht, Steuerrecht und Steuerpolitik der Johannes Kepler Universität Wien und Of Counsel bei DLA Piper Weiss-Tessbach Rechtsanwälte GmbH; e-mail: sebastian.bergmann@jku.at

## 2.2. Repräsentant und Prospektkontrollor

Der im Ausland gelegene Sitz der ausländischen Kapitalanlagegesellschaft

und die sich daraus ergebende räumliche Distanz kann für inländische Anleger und Behörden zu Kommunikationsschwierigkeiten mit der Kapitalanlagegesellschaft führen und die Durchsetzung von Anlegeransprüchen bzw. behördlichen Anordnungen erschweren [11]. Aus diesem Grund setzte die Zulässigkeit eines öffentlichen Angebots von ausländischen Kapitalanlagefondsanteilen im Inland gemäß § 25 Z 1 InvFG 1993 unter anderem voraus, dass die ausländische Kapitalanlagegesellschaft der FMA einen inländischen Repräsentanten benennt. Der inländische Repräsentant sollte die Funktion eines Bindeglieds zwischen der ausländischen Kapitalanlagegesellschaft und den inländischen Anlegern bzw. Behörden übernehmen [12], indem er die Abwicklung der Rechtsbeziehungen zwischen den inländischen Anlegern und der ausländischen Kapitalanlagegesellschaft erleichtert [13] und der FMA bei der Kommunikation mit der ausländischen Kapitalanlagegesellschaft als Ansprechperson bzw. Zustellbevollmächtigter in Österreich zur Verfügung steht [14].

Aufgaben des Repräsentanten waren einerseits gemäß § 29 Abs 1 InvFG 1993 die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der ausländischen Kapitalanlagegesellschaft und der Empfang der für die ausländische Kapitalanlagegesellschaft (sowie der für eine Verwaltungsgesellschaft, eine Vertriebsgesellschaft und einen öffentlichen Anbieter) bestimmten Schriftstücke. Andererseits waren gemäß § 26 Abs 2 InvFG 1993 der von der ausländischen Kapitalanlagegesellschaft erstellte Prospekt und dessen Änderungen „vom Repräsentanten als Prospektkontrollor“ auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu kontrollieren. Die Bestimmung führte damit für Verkaufsprospekte ausländischer Kapitalanlagefonds eine Prospektkontrolle ein, die dem InvFG 1993 hinsichtlich inländischer Kapitalanlagefonds und EWR-Kapitalanlagefonds fremd war [15].

Da die Bestellung zum Repräsentanten gemäß § 26 Abs 2 InvFG 1993 ex lege auch zur Bestellung als Prospektkontrollor führte, ist im Zusammenhang mit der gegenständlichen Fragestellung näher auf die Bestellungsvoraussetzungen für Repräsentanten einzugehen. Als Repräsentant einer ausländischen Kapitalanlagegesellschaft kam gemäß § 25

Z 1 InvFG 1993 nur ein Kreditinstitut in Betracht, „das die Voraussetzungen des § 23 Abs 1 erfüllt“. Die im Abschnitt I. des InvFG 1993 angesiedelt gewesene Bestimmung des § 23 Abs 1 InvFG 1993 normierte die Voraussetzungen, die bei einem Kreditinstitut vorliegen mussten, um als Depotbank eines inländischen Kapitalanlagefonds bestellt werden zu können. Diese – durch den Verweis des § 25 Z 1 InvFG 1993 auch für die Bestellung des Repräsentanten einer ausländischen Kapitalanlagegesellschaft maßgeblichen – Voraussetzungen erfüllte ein Kreditinstitut nur dann, wenn es „zum Betrieb des Depotgeschäftes (§ 1 Abs 1 Z 5 BWG) berechtigt ist, oder eine gemäß § 9 Abs 4 BWG errichtete inländische Zweigstelle eines EWR-Kreditinstituts“ ist (§ 23 Abs 1 InvFG 1993) [16].

Durch die Maßgeblichkeit der Voraussetzungen des § 23 Abs 1 InvFG 1993 auch für die Bestellung des Repräsentanten wurde erreicht, dass der Repräsentant jedenfalls unter staatlicher Aufsicht steht (im Falle einer Zweigstelle eines EWR-Kreditinstituts erfolgte die staatliche Aufsicht durch die zuständige Aufsichtsbehörde des EWR-Herkunftsstaates) [17]. Hintergrund der Beschränkung der Funktion des Repräsentanten auf bestimmte Kreditinstitute war der Anlegerschutz [18].

### 2.3. Keine sinngemäße Gültigkeit von § 8 Abs 4 KMG

Neben der ex-lege-Funktion des Repräsentanten als Prospektkontrollor ordnete § 26 Abs 2 InvFG 1993 weiters an, dass für „die Erstellung, die Änderung, die Kontrolle und für die Verantwortung für den Inhalt des Prospektes [...] sowohl für den Emittenten als auch für den Prospektkontrollor die Vorschriften des KMG sinngemäß“ gelten.

Fraglich ist im gegenständlichen Zusammenhang, ob für Prospektkontrollore ausländischer Kapitalanlagegesellschaften über den Verweis des § 26 Abs 2 InvFG 1993 auf „die Vorschriften des KMG“ auch die Bestimmung des § 8 Abs 4 KMG und mittelbar über diese die Ausschlussgründe von § 271 und § 271a UGB sinngemäß gültig waren. Im Fachschrifttum gibt es zu dieser Frage – soweit ersichtlich – keine Stellungnahmen. ME

war die sinngemäße Maßgeblichkeit von § 8 Abs 4 KMG sowie daraus folgend die der §§ 271 und 271a UGB für Prospektkontrollore ausländischer Kapitalanlagegesellschaften im Anwendungsbereich des InvFG 1993 aus folgenden Gründen zu verneinen:

- ◆ Mit der Anordnung, dass hinsichtlich der „Kontrolle [...] für den Prospektkontrollor die Vorschriften des KMG sinngemäß“ gelten, stellte § 26 Abs 2 InvFG 1993 auf den inhaltlichen und formalen Ablauf der Kontrollhandlung ab, nicht aber auch auf die Regelungen des KMG betreffend die Auswahl der Person des Prospektkontrollors. Wer bei ausländischen Kapitalanlagefonds als Prospektkontrollor zu fungieren hatte, ergab sich vielmehr aus dem InvFG 1993 selbst.
- ◆ Als Prospektkontrollor hatte gemäß § 26 Abs 2 InvFG 1993 ausdrücklich der inländische Repräsentant der ausländischen Kapitalanlagegesellschaft zu fungieren. Die Bestimmung des § 26 Abs 2 InvFG 1993 ordnete nicht nur an, dass die Funktionen des Repräsentanten und des Prospektkontrollors von ein und derselben Person wahrzunehmen sind. Vielmehr ergab sich aus dem Gesetzeswortlaut auch eine Maßgeblichkeit der Repräsentantenstellung für die Person des Prospektkontrollors („vom Repräsentanten als Prospektkontrollor“). In einem Spannungsverhältnis zu dieser Maßgeblichkeit der Repräsentantenstellung für die Person des Prospektkontrollors wäre es gestanden, wenn im Falle einer – me zu verneinenden – Beachtlichkeit der Bestimmung des § 8 Abs 4 KMG die Ausschlussgründe der §§ 271 und 271a UGB hinsichtlich der Person des Prospektkontrollors hätten berücksichtigt werden müssen. Da als Repräsentant und Prospektkontrollor nach § 26 Abs 2 InvFG 1993 unzweifelhaft ein und dieselbe Person zu fungieren hatte, hätte dies nämlich dazu geführt, dass – im Sinne einer umgekehrten Maßgeblichkeit – die Ausschlusskriterien der §§ 271 und 271a UGB schon bei der Bestellung des Repräsentanten hätten berücksichtigt werden müssen.
- ◆ Ein Berücksichtigungserfordernis der Ausschlusskriterien der §§ 271 und

[11] Vgl *Buchberger* in *Macher/Buchberger/Kalss/Oppitz*, InvFG § 29 Rz 1.

[12] Vgl *Buchberger* in *Macher/Buchberger/Kalss/Oppitz*, InvFG § 25 Rz 21 und § 29 Rz 1.

[13] Vgl *Buchberger* in *Macher/Buchberger/Kalss/Oppitz*, InvFG § 25 Rz 21; vgl auch ErläutRV 1130 BlgNR XVIII. GP 162.

[14] Vgl *Paul*, Investmentgeschäft 134;

*Heidinger/Paul*, InvFG § 25 Anm 4; *Buchberger* in *Macher/Buchberger/Kalss/Oppitz*, InvFG § 29 Rz 3; *Kreisl*, ZFR 2007, 199.

[15] Vgl *Paul*, Investmentgeschäft 112; *Heidinger/Paul*, InvFG § 26 Anm 26; *Buchberger* in *Macher/Buchberger/Kalss/Oppitz*, InvFG § 26 Rz 62.

[16] Der Begriff „Depotgeschäft“ erfasst „die Verwahrung und Verwaltung von Wert-

papieren für andere“ (§ 1 Abs 1 Z 5 BWG). Der Betrieb eines Depotgeschäftes setzt die Erteilung einer KonzeSSION durch die FMA voraus (§ 4 Abs 1 BWG).

[17] Vgl im Bezug auf die Depotbank *Heidinger/Paul*, InvFG § 23 Anm 6.

[18] Vgl ErläutRV 1130 BlgNR XVIII. GP 161; *Heidinger/Paul*, InvFG § 25 Anm 3.

271a UGB schon bei der Bestellung des Repräsentanten kann freilich auch aus teleologischen Gründen wenig überzeugen: Wie bereits dargelegt, vertrat der Repräsentant die ausländische Kapitalanlagegesellschaft als Stellvertreter im Inland gerichtlich und außergerichtlich (§ 29 Abs 1 InvFG 1993). Hintergrund war der Umstand, dass eine ausländische Kapitalanlagegesellschaft nicht selbst im Inland ansässig ist. Inländische Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des Abschnitts I des InvFG 1993 mussten zur Zulässigkeit des Vertriebs von Fondsanteilen im Inland naturgemäß keinen Repräsentanten bestellen. Der inländische Repräsentant sollte als Bindeglied zwischen der ausländischen Kapitalanlagegesellschaft und den inländischen Anlegern bzw Behörden fungieren. Um eine – durch die Vertriebsvoraussetzung der Benennung eines Repräsentanten intendierte – reibungslose Abwicklung der Rechtsbeziehungen zwischen der ausländischen Kapitalanlagegesellschaft und den inländischen Anlegern sowie der Kommunikation zwischen der ausländischen Kapitalanlagegesellschaft und den inländischen Behörden zu gewährleisten, erscheinen – im Falle einer Beachtlichkeit der §§ 271 und 271a UGB unzulässige – rechtliche, wirtschaftliche und personelle Verflechtungen zwischen der ausländischen Kapitalanlagegesellschaft und ihrem inländischen Repräsentanten nicht nur unproblematisch, sondern dürften aus den Perspektiven aller Beteiligten (Anleger, Behörden, Repräsentant und Kapitalanlagegesellschaft) sogar begrüßenswert gewesen sein.

- ◆ § 26 Abs 2 InvFG 1993 ordnete für die Prospektkontrolle nicht die konkrete Beachtlichkeit von § 8 KMG bzw dessen Abs 4 an, sondern allgemein jene der „Vorschriften des KMG“, und dies darüberhinaus nicht unmittelbar, sondern bloß „sinngemäß“. Eine „sinngemäß[e]“ Geltung der Vorschriften des KMG bedeutet, dass diese im Rahmen der Prospektkontrolle bei ausländischen Kapitalanlagefonds nur dann und insoweit zu berücksichtigen sind, als sie mit dem sonstigen Regelungsgefüge des InvFG 1993 in Einklang zu bringen waren.
- ◆ Hintergrund der Beschränkung der Funktion des Repräsentanten auf bestimmte Kreditinstitute durch § 25 Z 1 InvFG 1993 war der Anlegerschutz. Mit der Anordnung der Maßgeblichkeit der Repräsentantenstellung für die Person des Prospektkontrollors hatte der Gesetzgeber den Aspekt des Anlegerschutzes somit bereits

mitberücksichtigt. Auch dieser Umstand spricht für eine uneingeschränkte Maßgeblichkeit der Bestellungsbedingungen zum Repräsentanten für den Prospektkontrollor und gegen das Erfordernis, ergänzend § 8 Abs 4 KMG bzw die §§ 271 und 271a UGB beachten zu müssen.

- ◆ Eine Unbeachtlichkeit der §§ 271 und 271a UGB für Prospektkontrollor ausländischer Kapitalanlagefonds führte zwar dazu, dass im Anwendungsbereich des InvFG 1993 ein im Vergleich zum KMG lascheres Ausschlussregime herrschte. Dieser Befund fügt sich aber in das Gesamtbild der Verhältnisse des InvFG 1993 ein, dessen eigenständige Prospektvorschriften im Vergleich zu jenen des KMG schon insofern weniger streng waren, als dem InvFG 1993 hinsichtlich inländischer und EWR-Kapitalanlagefonds eine Prospektkontrolle überhaupt fremd war.
- ◆ Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, dass eine rechtliche, wirtschaftliche oder personelle Verflechtung zwischen dem Prospektkontrollor und der den Prospekt erstellenden ausländischen Kapitalanlagegesellschaft die Sinnhaftigkeit einer Prospektkontrolle keinesfalls ad absurdum führte. Vielmehr gewährleistete nämlich erst die Inlandsansässigkeit des als Prospektkontrollor fungierenden Repräsentanten, dass den Anlegern bei Prospektmängeln eine Person im Inland zur Verfügung stand, die im Falle einer mangelhaften Prospektkontrolle für daraus resultierende Anlegerschäden einzustehen hatte. Durch die Prospektkontrolle wurde der Anlegerschutz folglich selbst bei einer starken rechtlichen, wirtschaftlichen oder personellen Verflechtung zwischen dem Prospektkontrollor und der ausländischen Kapitalanlagegesellschaft gestärkt.

### 3. InvFG 2011

#### 3.1. Keine unmittelbare Anwendbarkeit des KMG

Die Ausnahme des § 3 Abs 1 Z 4 KMG von der Prospektspflicht des KMG bezieht sich bis heute auf „ausländische Kapitalanlagefondsanteile gemäß dem II. oder III. Abschnitt des Investmentfondsgesetzes 1993“. Wenngleich eine infolge des InvFG 2011 gebotene Anpassung bisher nicht erfolgt ist, kann jedoch davon ausgegangen werden, dass auch Anteile an ausländischen Kapitalanlagefonds im Sinne des nunmehrigen 3. Teils, 2. Hauptstück des InvFG 2011 von der Prospektspflicht des KMG ausgenommen sind. Das erschließt sich nicht zuletzt aus

dem Umstand, dass das InvFG 2011 punktuell eine sinngemäße Gültigkeit einzelner Bestimmungen des KMG anordnet. Eine unmittelbare Anwendung von § 8 Abs 4 KMG kommt folglich auch hinsichtlich vom Anwendungsbereich des InvFG 2011 erfasster ausländischer Kapitalanlagegesellschaften nicht in Betracht.

#### 3.2. Repräsentant und Prospektkontrollor

Hinsichtlich der Funktionen bzw Rechtstellung von Repräsentant und Prospektkontrollor führt das InvFG 2011 die Rechtslage des InvFG 1993 materiell unverändert fort. Die Zulässigkeit eines öffentlichen Anbietens von ausländischen Kapitalanlagefondsanteilen im Inland setzt gemäß § 176 Z 1 InvFG 2011 voraus, dass „die ausländische Verwaltungsgesellschaft der FMA ein Kreditinstitut, das die Voraussetzungen des § 41 Abs 1 erfüllt, als Repräsentanten benennt“. Die Voraussetzungen des § 41 Abs 1 InvFG 2011 erfüllt ein Kreditinstitut dann, wenn es „zum Betrieb des Depotgeschäftes (§ 1 Abs 1 Z 5 BWG) berechtigt ist, oder eine gemäß § 9 Abs 4 BWG errichtete inländische Zweigstelle eines EWR-Kreditinstitutes bestellt“ ist.

Gemäß § 180 Abs 1 InvFG 2011 vertritt der inländische Repräsentant „die ausländische Kapitalanlagegesellschaft gerichtlich und außergerichtlich“ und gilt „als zum Empfang der für die Kapitalanlagegesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, die Vertriebsgesellschaft und den öffentlichen Anbieter bestimmten Schriftstücke ermächtigt“. Gemäß § 177 Abs 2 InvFG 2011 sind der Prospekt und dessen Änderungen, „vom Repräsentanten als Prospektkontrollor“ zu kontrollieren.

#### 3.3. Keine sinngemäße Gültigkeit von § 8 Abs 4 KMG

Zu einer im gegenständlichen Zusammenhang wichtigen Verweisklarstellung ist es jedoch im nunmehrigen § 177 Abs 2 InvFG 2011 gekommen. Anstatt wie ihre Vorgängerbestimmung pauschal auf „die Vorschriften des KMG“ zu verweisen, verweist § 177 Abs 2 InvFG 2011 nunmehr hinsichtlich der Erstellung, der Änderung, der Kontrolle und für der Verantwortung für den Inhalt des Prospektes konkret auf „die §§ 6, 8 Abs 1 und 2a sowie § 11 KMG“. Damit steht für den Anwendungsbereich des InvFG 2011 unzweifelhaft fest, dass § 8 Abs 4 KMG bzw die Ausschlussgründe der §§ 271 und 271a UGB nicht berücksichtigt werden müssen.

Die ErlRV zum InvFG 2011 führen zu § 177 InvFG 2011 aus, dass die Regelung der vormaligen Bestimmung des § 26 InvFG 1993 „[e]ntspricht“, jedoch betreffend den Prospektkontrollor „Ver-

deutlichungen im Zusammenhang mit [...] den Verweisen in das KMG vorgenommen“ wurden [19]. Die Verweise auf das KMG sollten somit wohl im Sinne einer Klarstellung präzisiert werden, ohne dass seitens des Gesetzgebers eine normative Änderung der Rechtslage gegenüber der Vorgängerbestimmung des § 26 Abs 2 InvFG 1993 beabsichtigt gewesen sein dürfte. Auch das InvFG 2011 und die zu diesem ergangenen ErlRV bestätigen somit den obigen Befund, dass die Be-

stimmung des § 8 Abs 4 KMG und die Ausschlussgründe der §§ 271 und 271a UGB für Prospektkontrolloren ausländischer Kapitalanlagegesellschaften bereits im Anwendungsbereich des InvFG 1993 unmaßgeblich waren.

#### 4. Zusammenfassung

Fraglich war, ob die Abschlussprüfer-Ausschlussgründe der §§ 271 und 271a UGB auch hinsichtlich Prospektkontrolloren ausländischer Kapitalanlagegesellschaften zu beachten sind. Wie dargelegt werden konnte, dürfte dies weder im Anwendungsbereich des InvFG 1993 noch

im Anwendungsbereich des InvFG 2011 der Fall sein. ◆

#### Literaturverzeichnis

*Heidinger / Paul*, InvFG (2005).

*Kreisl*, Zu Inhalt und Bedeutung des Rechtsbegriffs „Verwaltungsgesellschaft“ nach § 1a Abs 2 Z 1 iVm § 29 Abs 1 und 2 InvFG im Lichte des OGH Erk vom 4. 7. 2007, ZFR 2007, 199.

*Macher / Buchberger / Kalss / Oppitz*, InvFG (2008).

*Paul*, Investmentgeschäft (2003).

*Zib / Russ / Lorenz*, KMG (2008).

---

[19] ErläutRV 1254 BlgNR XXIV. GP 79.